

**Bericht und Antrag
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke
vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung
der Volksrechte (Wahlgesetz)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100). Mit der Gesetzesrevision wird einerseits die mit der am 21. Mai 2012 erheblich erklärten Motion von Kantonsrat Hauser verlangte *Anhebung der Gebühr für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen* umgesetzt. Andererseits wird der bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene *Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen* neu auf Gesetzesstufe gehoben. Zudem werden mit der Revision einige wenige technische und organisatorische Anpassungen vorgenommen. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

1. Erhöhung Sanktion für unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen

Mit der Vorlage wird der Motion 2011/6 von Kantonsrat Thomas Hauser betreffend "Ergänzung von Art. 9 des Wahlgesetzes" entsprochen, die eine Anpassung der Gebühr für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen an die veränderten Geldwertverhältnisse sowie eine Regelung zur künftigen Anpassung an die Teuerung verlangt. Der Kantonsrat hat die Motion am 21. Mai 2012 mit 44 : 6 Stimmen erheblich erklärt. In Erfüllung dieser überwiesenen Motion schlägt der Regierungsrat eine Erhöhung der Sanktion für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen von 3 auf 6 Franken vor.

Im Kanton Schaffhausen ist das Stimm- und Wahlrecht seit jeher durch die Verfassung mit einer Pflicht verbunden. An dieser Schaffhauser "Spezialität" wurde auch mit der neuen Kantonsverfassung von 2002 festgehalten (Art. 23 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Die Nichterfüllung der Stimmpflicht wird nach Art. 9 des Wahlgesetzes mit 3 Franken pro Abstimmungstermin sanktioniert. Bei diesen 3 Franken handelt es sich allerdings mehr um einen symbolischen Betrag mit Bussencharakter als um eine eigentliche strafrechtliche Sanktion. Es ist ein Entgelt für eine begangene Pflichtverletzung; insofern überwiegt der Bussencharakter.

Der Betrag liegt seit 1973 - also seit 40 Jahren - unverändert bei 3 Franken; davor rund 100 Jahre lang bei 1 Franken. In den 40 Jahren bis heute ist selbstverständlich die Teuerung massiv angestiegen, nämlich um rund 140 %. Mit der Geldwertentwicklung würde dieser Betrag heute rund 7 Franken ausmachen.

Die Staatskanzlei hat im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion von Kantonsrat Hauser Ende 2011 eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt und die aktuellsten Angaben zu den Einnahmen, den Ausgaben und der Art der Rechnungsstellung erfragt.

Die Umfrage ergab, dass für die Gemeinden in den wenigsten Fällen finanzielle Verluste entstehen. Rund vier Fünftel meldeten einen – wenn auch meist geringen – Einnahmenüberschuss. Bei 5 Gemeinden ist ein eher geringer Ausgabenüberschuss zu verzeichnen. Aufgrund dieser uneinheitlichen Situation kann nicht generell gesagt werden, dass die Administration des Einzugs der geschuldeten Beiträge für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Zusatzbelastung darstellt. Es soll aber an dieser Stelle auch nicht verschwiegen werden, dass knapp die Hälfte der Schaffhauser Gemeinden – trotz teilweise Einnahmenüberschuss – den administrativen Aufwand, der sich aus der Stimmpflicht ergibt, als unverhältnismässig betrachtet.

Zum Verfahren des Inkasso ist festzuhalten, dass sich der verwaltungsmässige Aufwand zum Einzug der Beträge mit den heute zur Verfügung stehenden elektronischen Mitteln in einigermaßen vernünftigen Grenzen hält. In den meisten Gemeinden werden einmal jährlich Sammelrechnungen erstellt; teilweise werden Kombirechnungen mit anderen Gebühren wie z.B. Wasser/Abwasser/Entsorgung verschickt. In den grösseren Gemeinden wird die Kontrolle der Stimmpflicht via EDV ausgeübt, während in den kleinen Gemeinden die Gemeinderatskanzlei die Namen der unentschuldigt den Wahlen und Abstimmungen ferngebliebenen Stimmberechtigten der Zentralverwaltung weiterleitet. Die Zahlungsmoral kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

Die Stimmberechtigten haben mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung die Beibehaltung der Stimm- und Wahlpflicht erneut bestätigt. Auch der Regierungsrat hält an der Stimmpflicht im Kanton Schaffhausen fest. An dieser Schaffhauser "Spezialität" soll nicht gerüttelt werden. Die Stimmpflicht in der geltenden Form mit den verschiedenen und weitgefassten Entschuldigungsgründen sowie mit einem tiefen Betrag bei Nichtbefolgen übt klarerweise einen sanften Druck auf die Stimmberechtigten aus und erhöht dadurch unweigerlich das Interesse an der politischen Entscheidungsfindung. Das ist staatspolitisch erwünscht und führt - neben anderen Gründen - zur schweizweit höchsten Stimmbeteiligung.

Indessen ist für die Regierung ebenso klar, dass der Betrag für das unentschuldigte Versäumen von Wahlen und Abstimmungen nicht allzu hoch sein darf. Angemessen erscheint aus Sicht des Regierungsrates eine Verdoppelung dieses symbolischen Betrags mit Bussencharakter. Dadurch wird der Symbolgehalt verstärkt. Zusätzlich muss die Höhe nach Ansicht der Regierung – gemäss der Tradition der vergangenen Jahrzehnte – jeweils für mehrere Jahre fix verankert sein und sollte nicht jährlich der Teuerung angepasst werden.

Der Regierungsrat schlägt konkret eine Erhöhung des Betrags für das unentschuldigte Versäumen von Wahlen und Abstimmungen von 3 auf 6 Franken vor inklusive der Möglichkeit, die Höhe in der Folge periodisch der Teuerung anpassen zu können. Von dieser Möglichkeit würde der Regierungsrat allerdings erst dann Gebrauch machen, wenn die Teuerungsanpassung wieder einen geraden Frankenbetrag ergäbe.

Im Zusammenhang mit der Anhebung des Betrags für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen wird auch die Bestimmung über die Entschuldigungsgründe angepasst. Die in Art. 10 enthaltenen Entschuldigungsgründe sind nicht mehr in allen Punkten zeitgemäss. In allgemeinerer Form als bisher und nicht mehr abschliessend werden Ferienabwesenheit, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten, Militär- und Zivildienst genannt. Gleichzeitig soll die bisher in den Gemeinden angewendete Praxis, wonach die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang als Entschuldigung gilt, gesetzlich verankert werden.

Fazit: Mit diesen Anpassungen der Entschuldigungsgründe ist die moderate Erhöhung des Betrags, welche im Grunde genommen eine Anpassung an die Teuerung darstellt, gerechtfertigt.

2. Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen

Im Rahmen des Vorverfahrens der Kantonsratswahlen 2012 hat sich gezeigt, dass die bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene Regelung über den Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen künftig in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein sollte, insbesondere da die Verwirkungsfrist im Wahlrecht eine von der üblichen Fristwahrungsregelung abweichende Form beinhaltet: Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist physisch vorliegen, d.h. sie müssen am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde *eintreffen*. Diese - bisher in § 12 Abs. 1 der Proporzwahlverordnung (SHR 161.111) enthaltene - Formulierung entspricht der Regelung auf Bundesebene für die Nationalratswahlen (vgl. Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1]).

Inhaltlich ist an der bisherigen Regelung keine Änderung vorzunehmen. Wahlvorschläge müssen, entgegen der sonst geltenden Regelung im Verwaltungsverfahren, am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eintreffen, also wie oben ausgeführt physisch vorliegen. Bei der Überprüfung der eingereichten Wahlvorschläge muss eine speditive Abwicklung gewährleistet sein, da ab dem 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag keine Wahlvorschläge mehr abgeändert werden können und diese vorgängig von den Behörden geprüft und allenfalls bereinigt worden sein müssen (vgl. § 20 der Proporzwahlverordnung). Zudem haben die Kreishauptorte der Staatskanzlei von allen Wahlvorschlägen und den Vorgeschlagenen von dem sie betreffenden Wahlvorschlag unverzüglich Kenntnis zu geben. Nach Ablauf der Bereinigungsfrist sind schliesslich die Wahllisten bzw. Wahlzettel unverzüglich in Druck zu geben. Dies alles macht deutlich, dass Wahlvorschläge bei Proporzwahlen am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde *eintreffen* müssen. Die-

ser - bereits bestehende - Grundsatz wird neu in Art. 2f des Wahlgesetzes festgehalten. Alle weiteren Bestimmungen zum Vorverfahren bei kantonalen Proporzahlen bleiben - auf Verordnungsstufe - unverändert bestehen.

3. Weitere technische und organisatorische Anpassungen

Gleichzeitig soll diese Wahlgesetzrevision dazu benutzt werden, einige wenige technische und organisatorische Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse vorzunehmen (Möglichkeit der Einführung von maschinenlesbaren Stimmzetteln; Vorbereitung der Auszählung bei Majorzwahlen; Umkehrung der Regelung der aufschiebenden Wirkung bei Wahlrekursen). Die bestehenden Volksrechte werden durch die vorliegende Revision nicht tangiert.

3.1. Möglichkeit der Einführung von maschinenlesbaren Stimmzetteln (Art. 15^{bis} und Art. 29)

Auf Vorschlag der Stadt Schaffhausen soll im Wahlgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, künftig maschinenlesbare Stimmzettel einzuführen. Dadurch sollen zum einen die Abstimmungsunterlagen übersichtlicher gestaltet und die Stimmabgabe durch Ankreuzen vereinfacht werden. Beabsichtigt ist zudem auch, mehrere Stimmzettel (kommunale, kantonale, eidgenössische) künftig auf einem Stimmbogen zusammenzufassen. Zum anderen kann mit maschinenlesbaren Stimmzetteln das Auszählen der Stimmen mittels Einsatz von Scannern effizienter ausgestaltet werden, was den - zumindest in grossen Gemeinden - hohen zeitlichen und personellen Aufwand für die Resultatermittlung reduziert. Voraussetzung für den Einsatz eines Scanners ist, dass die Abstimmungsfrage nicht mehr handschriftlich mit JA oder NEIN beantwortet wird, sondern die Stimmenden ein JA- oder NEIN-Feld ankreuzen.

In der Deutschschweiz werden bisher einzig in der Stadt St. Gallen maschinenlesbare Stimm- und Wahlzettel eingesetzt, welche elektronisch ausgewertet werden. Die Erfahrungen der Stadt St. Gallen sind sehr positiv.

Der Einsatz von maschinenlesbaren Stimmzetteln und eines Scanners macht angesichts der Investitions- und auch der Betriebskosten aber nur für grosse Gemeinden - d.h. im Kanton Schaffhausen wohl nur für die Stadt Schaffhausen - Sinn. Deshalb wird im Wahlgesetz eine "kann"-Formulierung gewählt. Es besteht damit keine Pflicht, maschinenlesbare Stimmzettel (Art. 15bis) bzw. Scanner (Art. 29) einzuführen.

Die Umstellung auf maschinenlesbare Stimmzettel erfordert eine bundesrätliche Genehmigung (vgl. Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte). Schliesslich muss vor jedem eidgenössischen Urnengang der korrekte Wortlaut der Abstimmungsfragen auf dem - von der Gemeinde zu erstellenden und zu finanzierenden - speziellen kantonalen bzw. kommunalen Stimmbogen vor der Drucklegung durch die Bundeskanzlei bestätigt und durch die Staatskanzlei genehmigt werden.

3.2. Vorbereitung der Auszählung bei Majorzwahlen (Art. 54a Abs. 1)

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung wurde das Wahlgesetz mit einer Bestimmung zum früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung bei Kantonsratswahlen und Einwohnerratswahlen ergänzt. Dabei können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Mit der Bereinigung der Wahlzettel für die Auszählung kann am Samstag vor dem Abstimmungstag begonnen werden; es darf aber nicht sortiert werden. Bei diesen Vorbereitungsarbeiten müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten.

Diese Regelung hat sich anlässlich der Kantonsratswahlen 2004 und 2008 sowie der Einwohnerratswahlen 2004 und 2008 bestens bewährt. Bei allen diesen aufwendigen Wahlen konnte dadurch eine Beschleunigung des Auszählungsverfahrens erreicht werden, ohne dass der frühere Bearbeitungsbeginn zu einer Schwächung des Wahlheimnisses oder zu einer Beeinflussung des Wahlverlaufs durch vorzeitig bekannt werdende Trends geführt hätte. Entsprechend wurde diese Bestimmung mit der letzten Teilrevision des Wahlgesetzes auch auf den dritten Anwendungsfall der Proporzahlen, die Nationalratswahlen, ausgedehnt. Bei der erstmaligen Anwendung anlässlich der Nationalratswahlen 2011 zeigte sich ebenfalls eine Beschleunigung des Auszählungsverfahrens ohne irgendwelche negativen Begleiterscheinungen. Auch bei den Gesamterneuerungswahlen 2012 verlief das Auszählungsverfahren schnell und ohne Probleme.

Die positiven Erfahrungen mit dem früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung bei den Proporzahlen legen nahe, die Bestimmung auf Wunsch der Stadt Schaffhausen auch auf Majorzwahlen auszudehnen. Zwar gestaltet sich das Wahlverfahren bei Majorzwahlen weniger aufwendig. Angesichts der unzähligen Varianten von eingereichten Wahlzetteln mit vollständig ausgefüllten Linien, teilweise ausgefüllten Linien, leeren Wahlzetteln, ungültigen Wahlzetteln oder ungültigen Linien lässt sich auch bei Majorzwahlen mit der Anwendung von Art. 54a - unter den gleich strengen Leitplanken - eine Beschleunigung des Auszählungsverfahrens ohne Beeinflussung des Wahlverlaufs erreichen. Entsprechend wird vorgeschlagen, den früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung neu auch auf alle Majorzwahlen anzuwenden.

3.3. Umkehrung der Regelung der aufschiebenden Wirkung bei Wahlrekursen (Art. 82^{ter} Abs. 4a)

Im Nachgang zu den Nationalratswahlen 2011 wurde aufgrund der Rekordzahl an Kandidaturen und Listen und der damit verbundenen quantitativen und zeitlichen Herausforderungen von der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz eine gemischte Arbeitsgruppe Bund - Kantone eingesetzt mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die nächsten Wahlen 2015 vorzuschlagen. Neben vorgeschlagenen Zielen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Bundes- und kantonalen Stellen soll insbesondere bei der Ständeratswahl dafür gesorgt sein, dass die Ständeräte bei "Konstituierung" der eidgenössischen Räte zu Beginn der entsprechenden Wintersession in ihrem Kanton rechtskräftig gewählt worden sind. Vorgeschlagen wird u.a., dass bei Beschwerden gegen die Ständeratswahlen der Entzug der aufschiebenden Wirkung - im Gegensatz zu Beschwerden ge-

gen Abstimmungen - der Regelfall sein soll. Dieser Vorschlag macht aus Sicht des Regierungsrates Sinn.

Über die aufschiebende Wirkung von Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden sagt das kantonale Wahlgesetz bisher nichts aus. Somit kommen die Regelungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; SHR 172.100) zur Anwendung, wonach Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (vgl. Art. 23 und 41 VRG). Bei Sachabstimmungen ist dies zweifellos richtig. Bei Wahlen ist die Ausgangslage anders: Die Amtsdauer der alten Behörde läuft ab und die neuen Mitglieder sollen ihr Amt grundsätzlich rechtzeitig antreten können, damit die Behörde beschlussfähig ist. Neu wird daher in Art. 82ter Abs. 4a vorgeschlagen, dass Rechtsmittel gegen Wahlen nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. Im Regelfall haben Beschwerden gegen Wahlen also keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Bestimmungen im Einzelnen

Art. 2f

In Art. 2f wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten, dass Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen spätestens am 62. Tag (am neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde eintreffen müssen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Proporzwahlverordnung.

Aufgrund des Einschubs dieser Bestimmung wird der bisherige Art. 2f, der den Erlass von Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat delegiert, zu Art. 2g.

Art. 9

In Art. 9 wird der zu bezahlende Betrag bei unentschuldigter Nichtteilnahme an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen von 3 auf 6 Franken pro Abstimmungstag erhöht. Zusätzlich wird gestützt auf die erheblich erklärte Motion Hauser dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, diesen Betrag periodisch der Teuerung anzupassen. Wie oben erwähnt wird der Regierungsrat von dieser Möglichkeit allerdings erst dann Gebrauch machen, wenn die Teuerungsanpassung wieder einen geraden Frankenbetrag ergäbe.

Art. 10

In Art. 10 werden - im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung - Ferienabwesenheit, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten, Militär- und Zivildienst als Entschuldigungsgründe genannt. Gleichzeitig wird die bisher in den Gemeinden angewendete Praxis, wonach die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang als Entschuldigung gilt, gesetzlich verankert.

Art. 15^{bis}

In Art. 15bis wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, künftig maschinenlesbare Stimmzettel einzuführen, d.h. es können Stimmzettel erstellt werden, welche für jede Abstimmungsfrage ein mit "Ja" und ein mit "Nein" beschriftetes Feld zum Ankreuzen enthalten. Die Gemeinden können die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sachvorlagen fortlaufend nummeriert klar voneinander getrennt auf demselben Stimmzettel aufführen. Solche Stimmzettel sind von den Gemeinden auf eigene Kosten herzustellen und der Staatskanzlei vor der Zustellung an die Stimmberechtigten zur Genehmigung einzureichen.

Aufgrund des Einschubs dieser Bestimmung wird der bisherige Art. 15bis (Elektronische Stimmabgabe) zu Art. 15ter.

Art. 29

In Art. 29 wird die Möglichkeit geschaffen, zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse technische Hilfsmittel einzusetzen. Damit wird vorliegend in erster Linie an den Einsatz von Scannern zur Auszählung von Abstimmungen gedacht. Es wird aber auch die Grundlage geschaffen für einen allfälligen Einsatz der Wahl- und Abstimmungssoftware für Majorzwahlen und Abstimmungen. Diese Hilfsmittel sind von der Staatskanzlei zu genehmigen.

Art. 54a Abs. 1

In Art. 54a Abs. 1 wird der frühere Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung neu auch auf alle Majorzwahlen angewendet. Zusätzlich ist angesichts der Ausdehnung auf alle Wahlen die Marginalie anzupassen.

Art. 82^{ter} Abs. 4a

In Art. 82ter Abs. 4a wird eine Regelung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden gegen Wahlen getroffen. Dabei soll bei Beschwerden gegen Wahlen - im Gegensatz zu Beschwerden gegen Abstimmungen - der Entzug der aufschiebenden Wirkung der Regelfall sein. Eine Beschwerde gegen Wahlen hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird.

5. Administrative und finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die politischen Rechte und höchstens marginale Auswirkungen administrativer Art beim Kanton und bei den Gemeinden. Änderungen ergeben sich grundsätzlich nur für Gemeinden, welche maschinenlesbare Stimmzettel und Scanner einsetzen möchten.

Die Anhebung des Betrags für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen führt bei den Gemeinden zu einer deutlichen Erhöhung der Einnahmen in diesem Bereich.

Den Gemeinden, welche maschinenlesbare Stimmzettel und Scanner einsetzen möchten, stehen den entsprechenden Investitions- und Betriebskosten die Kosteneinsparung beim Personalaufwand für die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gegenüber.

Für den Kanton ergeben sich grundsätzlich keine administrativen und finanziellen Konsequenzen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Wahlgesetzes zuzustimmen sowie die Motion Nr. 503 von Kantonsrat Thomas Hauser als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Änderung des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

Gesetz

über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 2f

¹ Die Wahlvorschläge für die Kantonsratswahl müssen spätestens am 62. Tag (am neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde eintreffen.

- *Der bisherige Art. 2f wird zu Art. 2g.*

Art. 9

¹ Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Gemeindeversammlungen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat 6 Franken zu bezahlen.

² Der Regierungsrat passt den Betrag gemäss Abs. 1 periodisch der Teuerung an.

Art. 10 Abs. 1 und 4

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Ferienabwesenheit;
- b) berufliche oder familiäre Verpflichtungen;
- c) krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten;
- d) Militär- und Zivildienst.

⁴ Als Entschuldigung gilt auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang oder der Versammlung gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes.

Gestaltung der
Stimmzettel

Art. 15^{bis}

¹ Der Stimmzettel kann für jede Abstimmungsfrage ein mit "Ja" und ein mit "Nein" beschriftetes Feld zum Ankreuzen enthalten.

² Die Gemeinden können die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sachvorlagen fortlaufend nummeriert klar voneinander getrennt auf demselben Stimmzettel aufführen. Solche Stimmzettel sind von den Gemeinden auf eigene Kosten herzustellen und der Staatskanzlei vor der Zustellung an die Stimmberechtigten zur Genehmigung einzureichen.

- *Der bisherige Art. 15^{bis} wird zu Art. 15^{ter}.*

Art. 29

Zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Diese Hilfsmittel sind von der Staatskanzlei zu genehmigen.

Art. 54a Marginalie und Abs. 1

Vorbereitung
der Auszählung
bei Wahlen

¹ Bei Proporzahlen und Majorzahlen können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung der Stimmen oder die Weitergabe der von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.

Art. 82^{ter} Abs. 4a

^{4a} Beschwerden gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: